**Satzung zur Änderung
der Satzung über Höchsttarife im öffentlichen Personennahverkehr
in der Fassung vom 15.03.2018 mit Änderungen vom 16.10.2020 und vom 14.12.2022**

Aufgrund von § 3 der Landkreisordnung Baden-Württemberg (LKrO), § 16 Abs. 1 des Gesetzes über die Planung, Organisation und Gestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNVG) sowie § 8a Abs. 1 Satz 2 Personenbeförderungsgesetz hat der Kreistag des Landkreises Biberach am _____ folgende Satzung zur Änderung der Satzung über Höchsttarife im öffentlichen Personennahverkehr, in der Fassung vom 15.03.2018 mit Änderung vom 16.10.2020, und vom 14.12.2022 beschlossen:

Artikel 1 Satzungsänderung

§ 1, Absatz 1 und 5 erhält folgende Fassung:

**§ 1
Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen**

(1) Diese Allgemeine Vorschrift gilt für das Gebiet des Landkreises Biberach, soweit die in § 4 festgelegten Höchsttarife zur Anwendung kommen. Sie umfasst auch eventuelle Haustarife.

(5) Auszubildende im Sinne dieser Satzung sind Personen gemäß Ziffer 4.5.1ff der Tarifbestimmungen des Verkehrsverbunds DING, Stand 01.05.2023. Im Zweifel gilt § 1 PBe-fAusglV.

§ 4 erhält folgende Fassung:

**§ 4
Tarifbildung und Tarifvorgaben (Höchsttarife)**

(1) Die Tarifbestimmungen, Beförderungsbedingungen und die Preise der jeweiligen Fahrscheinarten werden durch den Verkehrsverbund festgesetzt. Dabei sind die tariflichen Vorgaben dieser Allgemeinen Vorschrift zu beachten. Satz 2 erstreckt sich entsprechend auch auf Haustarife.

(2) Der Verkehrsverbund stellt sicher, dass eine diskriminierungsfreie Teilnahme aller Verkehrsunternehmen, die Leistungen des ÖPNV im Verbundgebiet erbringen wollen, am Verbundtarif und an der Einnahmenaufteilung gewährleistet ist.

(3) Der Preis der Zeitkarten für Auszubildende (Ziffer 4.5.1, 4.5.8 und 4.5.10 der Tarifbestimmungen des Verkehrsverbunds DING, Stand 01.05.2023) beträgt 75 % der jeweils entsprechenden Zeitkarten für Jedermann (tarifliches Abspannverhältnis).

(4) Der Verkaufspreis für das JugendticketBW (Ziffer 4.5.12 der Tarifbestimmungen des Verkehrsverbunds DING, Stand 01.05.2023) beträgt zur Einführung 365 Euro pro Jahr. Der Preis gilt für alle Bezugsberechtigten gleichermaßen. Eine Weiterentwicklung des Verkaufspreises erfolgt im Rahmen des Evaluationsprozesses der Förderbestimmungen des Landes zum JugendticketBW bzw. im Rahmen der Überführung des Förderprogramms in eine gesetzliche Regelung. Das landesweit gültige JugendticketBW ist ausschließlich als Jahres-Abo ausgestaltet, in das jederzeit eingestiegen werden kann. Für Schüler*innen, die unterjährig das Ticket erwerben,

kann die erste Ticketlaufzeit auch zum Schuljahresende und damit nach weniger als einem Jahr enden.

(5) Der Verkaufspreis für das Deutschlandticket (Ziffer 4.5.11 der Tarifbestimmungen des Verkehrsverbunds DING, Stand 01.05.2023) beträgt zur Einführung 49 Euro pro Monat bei monatlicher Zahlung bzw. 588 Euro im Jahr. Der Verkaufspreis kann im Rahmen einer bundesweit einheitlichen Tarifabstimmung fortgeschrieben werden. Weitere Anforderungen zur Bezugs- und Nutzungsberechtigung, zur Ticketgültigkeit und des Ticketpreises sowie zur Anerkennung in anderen Verbünden (landesweite Gültigkeit) ergeben sich aus den jeweils aktuellen Tarifbestimmungen des Verkehrsverbunds*.

* Aufgrund, von ab 2024 evtl. ergänzenden Regelwerke zur Fortsetzung des Deutschlandtickets, wird auf eine tiefergreifende und detaillierte Beschreibung der Parameter zum Deutschlandticket verzichtet.

§ 5 erhält folgende Fassung:

§ 5
Grundsätzliche Regelungen zum Ausgleich der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung aus den Höchsttarifvorgaben

(1) Der Landkreis gewährt den Verbundunternehmen auf Grundlage von Art. 3 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 einen Ausgleich (netto) für die ungedeckten Kosten, die durch die Tarifvorgaben gemäß § 4 entstehen.

(2) Die Berechnung der Ausgleichsbeträge erfolgt getrennt je Tarifprodukt (Höchsttarif) gemäß § 4 für die jeweiligen Linien bzw. Linienbündel entsprechend der Linienverkehrsgenehmigungen aus den Genehmigungs- und Vergabeverfahren nach dem PBefG.

(3) Den Berechnungen für die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen liegen die jeweiligen Erlöse der einzelnen Höchsttarifvorgaben gemäß § 4 und die Fahrgeldeinnahmen gemäß Einnahmenaufteilungsvertrag zu Grunde.

(4) Gemäß Einnahmenaufteilungsvertrag gehören zur Aufteilungsmasse Fahrgeldeinnahmen aus Fahrausweisen (im Verbund anerkannte und gültige Tarife), aus Übergangstarifen und aus Zuscheidungen für die Anerkennung von nicht nach dem Verbundtarif ausgegebenen Fahrausweisen sowie aus eventuellen Haustarifen. Hierzu teilen die betroffenen Verkehrsunternehmen dem Verkehrsverbund die entsprechenden Einnahmen mit.

(5) Wechselt innerhalb eines Kalenderjahres der Betreiber einer Linie bzw. eines Linienbündels, so ist bei der Zuscheidung der Fahrgelderlöse sicherzustellen, dass diese anteilig dem Alt- und Neubetreiber zugeschieden werden.

§ 7 erhält folgende Fassung:

§ 7
Berechnung der Erlöse aus dem JugendticketBW

(1) Grundlage für die Berechnung der Ausgleichsleistungen für den abzurechnenden Zeitraum sind die vom Verkehrsverbund bis spätestens zum 30.06. des Folgejahres gemäß § 5 ermittelten und dem jeweiligen Verkehrsunternehmen zugeschiedenen Erlöse aus dem JugendticketBW (§ 4 Abs. 4).

(2) Die in Absatz 1 ermittelten Erlöse sind getrennt auszuweisen in:

(a) Erlöse aus den Jugendtickets für den Ausbildungsverkehr (ohne Nutzungsberechtige gemäß Ziffer b) – nachfolgend als „**E-JTmA**“ bezeichnet

(b) Erlöse aus den Jugendtickets für Studierende – nachfolgend als „**E-JTStu**“ bezeichnet und

(c) Erlöse aus den Jugendtickets ohne Ausbildungsverkehr (bezugsberechtigte Personen, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und nicht Auszubildende sind) – nachfolgend als „**E-JToA**“ bezeichnet.

§ 8 erhält folgende Fassung:

§ 8
Berechnung der Referenzerlöse aus dem JugendticketBW

Die Referenz-Fahrgelderlöse, die theoretisch entstanden wären, wenn anhand der beim Kauf des JugendticketsBW angegebenen Daten (Bezugsberechtigung und primäre Fahrstrecke Wohnort - Ziel) Schülermonatskarten gekauft worden wären, werden vom Verbund bis spätestens zum 30.06. des Folgejahres gemäß § 5 berechnet und getrennt ausgewiesen in:

(a) wenn anstatt des Jugendtickets entsprechende Zeitkarten für den Ausbildungsverkehr (11 Schülermonatskarten) gekauft worden wären – nachfolgend als Referenzerlöse im Ausbildungsverkehr (**RE-JTmA**) bezeichnet

(b) wenn anstatt des Jugendtickets zwei Semestertickets gekauft worden wären – nachfolgend als Referenzerlöse im Studierendenverkehr (**RE-JTStu**) bezeichnet und

(c) wenn anstatt des Jugendtickets ohne Ausbildungsverkehr (bezugsberechtigte Personen, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und nicht Auszubildende gemäß den Tarifbestimmungen des Verkehrsverbunds sind) entsprechende Jedermannskarten gekauft worden wären – nachfolgend als Referenzerlöse ohne Ausbildungsverkehr (**RE-JToA**) bezeichnet.

§ 9 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

§ 9
Ausgleich der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung des JugendticketsBW

(1) Die auszugleichenden gemeinwirtschaftlichen Folgen aus der Höchsttarifvorgabe für das JugendticketBW werden je Linie bzw. Linienbündel getrennt nach folgenden Parametern errechnet:

(a) Jugendtickets im Ausbildungsverkehr:

- Ausgangspunkt sind die vom Verkehrsverbund mitgeteilten „E-JTmA“ gemäß § 7 Abs. 2 Ziffer a, sowie
- die vom Verbund mitgeteilten „RE-JTmA“ gemäß § 8 Ziffer a
- die Ausgleichsleistung je Linie oder Linienbündel ergibt sich aus dem Delta (Differenz) im direkten Vergleich der „E-JTmA“ und der „RE-JTmA“ genannten Umsatzerlöse.

(b) Jugendtickets im Studierendenverkehr:

- Ausgangspunkt sind die vom Verkehrsverbund mitgeteilten „E-JTStu“ gemäß
  § 7 Abs. 2 Ziffer b, sowie
- die vom Verbund mitgeteilten „RE-JTStu“ gemäß § 8 Ziffer b

- die Ausgleichsleistung je Linie oder Linienbündel ergibt sich aus dem Delta (Differenz) im direkten Vergleich der „E-JTStu“ und der „RE-JTStu“ genannten Umsatzerlöse.

(c) Jugendtickets ohne Ausbildungsverkehr:

- Ausgangspunkt sind die vom Verkehrsverbund mitgeteilten „E-JToA“ gemäß § 7 Abs. 2 Ziffer c, sowie
- die vom Verbund mitgeteilten „RE-JToA“ gemäß § 8 Ziffer c
- die Ausgleichsleistung je Linie oder Linienbündel ergibt sich aus dem Delta (Differenz) im direkten Vergleich der „E-JToA“ und der „RE-JToA“ genannten Umsatzerlöse.

Der Abschnitt 4 wird umbenannt in:
4. Gemeinwirtschaftliche Verpflichtung aus dem Deutschlandticket (DT)

Der bisherige § 10 „Zahlungsmodalitäten“ wird zum neuen § 13.
Der Absatz 2 wird eingefügt und erhält folgende Fassung:

(1) Im Falle besonderer (finanzieller) Härten seitens der Verkehrsunternehmen, die in einem kausalen Zusammenhang mit den in den Abschnitten 2 bis 4 festgesetzten Höchsttarifen stehen, können auf Antrag die Abschlagzahlungen zeitlich vorgezogen oder weitere Abschlagszahlungen gewährt werden, sofern sichergestellt ist, dass der Betrieb uneingeschränkt bis zur Schlussabrechnung des jeweiligen Zeitraums wirtschaftlich stabil betrieben wird.

§ 10 erhält folgende Fassung:

§ 10
Wechsel vom JugendticketBW in das Deutschlandticket

(1) Sofern bundes- und/oder landesrechtliche Regelungen nicht entgegenstehen und es nicht förderschädlich im Hinblick auf eventuelle öffentlich-rechtliche Förderbestimmungen ist, können nutzungsberechtigte Personen gemäß § 4 Absatz 4 aus dem Abonnement (Abo) des JugendticketsBW in das Abo des Deutschlandtickets insbesondere dann wechseln, wenn das JugendticketBW nicht mehr angeboten wird.

(2) Nutzungsberechtigte Neukunden gemäß § 4 Absatz 4 können unter den Voraussetzungen nach Absatz 1 direkt in das Abo des Deutschlandtickets einsteigen.

(3) Personen gemäß Absatz 1 und 2, die in das Abo des Deutschlandtickets wechseln oder neu einsteigen, erhalten eine Rabattierung in Höhe der Differenz des Ticketpreises zwischen dem JugendticketBW und dem Deutschlandticket zum Preisstand Dezember 2023, sofern im Rahmen des Abos zum Deutschlandticket eine Zustimmung dazu erfolgt, dass die Tarifbestimmungen zum JugendticketBW, explizit zur Laufzeit des Abonnements, übernommen und beachtet werden.

(4) Die, durch die in Absatz 3 genannte Rabattierung entstehenden wirtschaftliche Nachteile (Mindererlöse) bei den Verkehrsunternehmen, werden bei der Berechnung des Ausgleichsnach § 10 berücksichtigt.

Der bisherige § 11 „Überkompensationskontrolle – ex post“ wird zum neuen § 14.

§ 11 erhält folgende Fassung:

§ 11
Ausgleich der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung des Deutschlandtickets

(1) Grundlage für die Berechnung der Ausgleichsleistungen sind die Muster-Richtlinie des Bundes und/oder die Richtlinie des Landes Baden-Württemberg zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket.

(2) Die Ausgleichsleistungen nach Abs. 1 untergliedern sich in eine einmalige Pauschale für den Einführungsaufwand und in laufende Ausgleichsleistungen für die Fahrgeldausfälle.

(3) Eine einmalige Pauschale kann gemäß Abs. 1 gewährt werden für den Vertriebsprozess (15 Euro je zum Stichtag 30.04.2023 umgestellten Abonnement auf das DT), die Umstellung der Kontrollinfrastruktur auf das DT (317 Euro je zum Stichtag 30.04.2023 umgestellten Kontrollgerät) und, sofern die landesrechtliche Regelung für Baden-Württemberg es vorsieht, für zusätzlich anfallende Kosten im Rahmen der Einrichtung eines EAV-Clearings. Die Pauschalen sind inklusive eines aussagekräftigen und hinreichend nachvollziehbaren Nachweises vom Verkehrsunternehmen mit Bezug auf die Linienverkehrsgenehmigung bis spätestens zum 31.12.2023 zu beantragen.

(4) Die laufenden Ausgleichsleistungen für Fahrgeldausfälle werden vom Verkehrsverbund bis spätestens zum 30.06. des Folgejahres gemäß Absatz 1 anhand der dem jeweiligen Verkehrsunternehmen zugeschiedenen Erlöse für den abzurechnenden Zeitraum (Mai bis Dezember 2023 bzw. zukünftig das Kalenderjahr) ermittelt.

(5) Bei der Berechnung der Fahrgeldausfälle gemäß Abs. 1 und 4 (Deltavergleich Referenzwert mit den tatsächlichen Fahrgelderlösen des Abrechnungszeitraum), sind die Ausgleichsleistungen nach §§ 6 und 9 in ihrer Höhe zu berücksichtigen.

Der bisherige § 12 „Durchführungsvorschriften“ wird zum neuen § 15.

§ 12 erhält folgende Fassung:

§ 12
Bedingung, Inkrafttreten und Befristung für die Gewährung einer Ausgleichsleistung für das Deutschlandticket

(1) Der Anspruch auf eine Ausgleichsleistung endet spätestens zum 31.12.2023. Sofern der Bund und/oder das Land über den 31.12.2023 hinaus die ungedeckten Kosten aus dem DT zu 100 % finanzieren, verlängern sich die im 4. Abschnitt für das DT geltenden §§ 10 und 11 automatisch um den vom Bund und/oder Land zugesicherten Finanzierungszeitraum.

(2) Der Ausgleichsanspruch ist insgesamt auf die Höhe des von Bund und/oder Land an den Landkreis gewährten Ausgleichs begrenzt.

(3) Die im 4. Abschnitt für das DT geltenden §§ 10 und 11 treten entsprechend des Anwendungsbefehls zur Einführung eines DT aus dem Regionalisierungsgesetz rückwirkend zum 01.05.2023 in Kraft und enden am 30.09.2023, sofern das Land nicht in einer landesrechtlichen Regelung eine weitere Anwendung des DT verankert.

(4) Ein Anspruch auf eine Ausgleichsleistung seitens der Verkehrsunternehmen für das vom Bund, in Abstimmung mit dem Land, initiierte und gewollte DT als Verbundticket besteht nur, solange der Bund und/oder das Land, die sich aus diesen gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen ergebenden ungedeckten Kosten der Verkehrsunternehmen, mittels einer entsprechenden Regelung/Zusicherung, zu 100 % im jeweiligen Abrechnungszeitraum finanzieren.

Der Abschnitt 5 wird eingefügt:
5. Zahlungsmodalitäten und Überkompensationskontrolle

Der bisherige § 13 „Veröffentlichung, Datenlieferung und Inkrafttreten“ wird zu § 16.

Diese Änderungen treten rückwirkend zum 01.05.2023 in Kraft.

Biberach,

Mario Glaser
Landrat

Hinweis:
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) oder aufgrund der LKrO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 3 Abs. 4 LKrO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Landkreis Biberach geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.